

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2011

Nr. 2011/2602

Änderung der Verordnung über den Strassenverkehr und der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen Zuständigkeit und Unterschriftenregelung für Verfügungen über Administrativmassnahmen im Strassenverkehr

1. Erwägungen

Die heute geltende Organisation und die Unterschriftenregelung des Bereiches der Administrativmassnahmen im Strassenverkehr sind historisch gewachsen. Sie decken die Bedürfnisse der Verwaltung aus den späten 70er Jahren ab. Damals wurde der Grundstein für den Aufbau der Abteilung "Administrativmassnahmen im Strassenverkehr" als Organisationseinheit der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle/MFK gelegt. Der Bereich der Administrativmassnahmen war seit jeher zwischen Departement und MFK aufgeteilt – mit Folgen für den Rechtsweg. Die gelebte Zweiteilung wurde mit Erlass der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11) ins geltende Recht überführt. Im Rahmen der flächendeckenden Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung/WOV wurde die historische Aufgabenteilung übernommen. Diese Anordnung ist aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäss. Sie beinhaltet verfahrensmässige Verzerrungen, die weder logisch noch sachgerecht sind. Es ist zum Beispiel nicht einzu- sehen, weshalb die MFK namens des Departements Entzüge von Führerausweisen verfügen kann, die direkt am Verwaltungsgericht anfechtbar ist. Für vorsorgliche Entzüge von Führerausweisen hingegen bleibt das Departement des Innern als Rechtsmittelinstanz und damit als zweite Verwaltungsstelle zwischengeschaltet.

Heute überwiegt aus organisatorischer und verfahrensökonomischer Sicht das Bedürfnis nach kurzen Wegen. Verfügungen sollen deshalb ohne Zwischenschaltung einer zweiten Verwaltungsstelle direkt am Verwaltungsgericht anfechtbar sein. Dieser Grundsatz kann auf den Bereich der Administrativmassnahmen ohne jegliche Einschränkungen übertragen werden. Die MFK ist infolge der oben beschriebenen Organisationsänderungen längst das kantonale Kompetenzzentrum für alle Fragen der Administrativmassnahmen. In Zukunft soll die MFK deshalb alle Administrativmassnahmen namens des Departementes unterzeichnen. Erreicht wird das Ziel, dass eine Verfügung über Administrativmassnahmen ohne Zwischenschaltung einer zweiten Verwaltungsstelle am Verwaltungsgericht anfechtbar ist, indem das Departement (des Innern) für den Erlass der entsprechenden Verfügungen allein als zuständig erklärt wird. Gleichzeitig wird die MFK per Delegation zur Unterschrift im Namen des Departementes berechtigt. Als unterschreibsberechtigt sind die Fachpersonen der MFK zu bezeichnen, nämlich der Leiter oder die Leiterin Administrativmassnahmen, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Leiters oder der Leiterin Administrativmassnahmen und der Verwaltungsjurist oder die Verwaltungsjuristin.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Verordnungstext

Verteiler RRB

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. KK1105 (2)
Motorfahrzeugkontrolle (2)
Departemente (5)
Staatskanzlei (3); ENG, STU, rol: Einleitung Einspruchsverfahren
Fraktionspräsidien (4)
GS
BGS
Parlamentsdienste
Amtsblatt

Veto Nr. 273 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Februar 2012.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.